

Änderungen der Prüfungsregelungen: Studienordnung 2020 versus 2013

17. September 2020

1 Grundsätzliche Änderungen (BSc und MSc)

- Alle Module außer Praktika und (Pro)Seminaren sowie den Vormodulen zur Masterarbeit schließen mit benoteten Modulprüfungen ab. Das gilt auch für alle Wahlpflichtmodule sowie die vom FB Physik angebotenen Nebenfachmodule.
- Klausuren sind als Leistungsnachweis nicht mehr zulässig, falls es in einem Modul eine Modulprüfung gibt (gilt sowohl für Modulabschlussprüfungen als auch für kumulative Modulprüfungen): Es kann also neben der Modulprüfung nicht noch zusätzlich eine Klausur für die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Vergabe der CP geben. Beschränkte schriftliche Tests sind aber als Leistungsnachweis durchaus zulässig.

2 Wiederholungsprüfungen, Freiversuch (BSc)

- Die Freiversuchsregelung gilt nur noch für die Module VEX1/2, VTH1/2 und VMATH1/2. Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen in diesen Modulen gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden.
- Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden (mit Ausnahme der Notenverbesserung bei maximal zwei Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen im gesamten Studium).
- Wie bisher gibt es für alle Module grundsätzlich nur zwei Wiederholungsprüfungen.
- In einem der Module VEX3/4, VTH3/4/5, VMATH3 und VPROG nach eigener Wahl haben Studierende ein Anrecht auf eine mündlich durchgeführte

3. Wiederholungsprüfung. Entsprechend können Nebenfachstudierende der Physik in jedem der Exportmodule NFPHY-VA1, NFPHY-VA2, NFPHY-VB1 und NFPHY-VB2 nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal in mündlicher Form wiederholen.

Da die Studienordnung keine Vorgaben zu Prüfer*innen bei der mündlichen 3. Wiederholungsprüfung macht, hat der Prüfungsausschuss diesbezüglich die folgenden Regelungen beschlossen:

- Prüfungsberechtigt sind alle Dozent*innen, die das betroffene Modul innerhalb der letzten 3 Jahre angeboten haben.
- Die 3. Wiederholungsprüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der 2. Wiederholungsprüfung erfolgen.

3 Prüfungszeiträume und -fristen (BSc und MSc)

- Im Fall aller Pflicht- und jährlich angebotenen WP-Module sind in der Regel mindestens zwei Prüfungen pro Jahr anzubieten.
- Die Prüfungszeiträume sind zukünftig in der Regel die ersten und letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit (nicht des Semesters!).
- Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters (siehe vorangegangene Bemerkung). Sie muss spätestens innerhalb von 15 Monaten abgelegt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von diesen Fristen genehmigen, wenn die Prüfung dann nicht angeboten wird.

4 Bewertung von Prüfungsleistungen (MSc)

- Zweitgutachter können sich auch bei Masterarbeiten auf das Gegenzeichnen des Erstgutachtens beschränken, wenn sie die Bewertung des Erstgutachtens unterstützen.

5 Prüfungen in den WP-Katalogmodulen

Unter WP-Katalogmodulen ist die Zusammenfassung von bisher eigenständigen WP-Modulen unter 5 CP zu einem Modul über 5 CP zu verstehen.

- Alle WP-Katalogmodule schließen mit einer Modulabschlussprüfung ab, d.h. mit einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur.
- Diese Modulabschlussprüfung erfolgt aber nicht summarisch für alle von den Studierenden besuchten Lehrveranstaltungen des Moduls sondern im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des Moduls nach Wahl der oder des Studierenden. In dieser Prüfung werden sowohl die konkreten Inhalte der gewählten Lehrveranstaltung als auch, zumindest formal, die übergeordneten Lernziele des Moduls abgeprüft. Diese übergeordneten Lernziele sind aber generischer Natur und enthalten nicht(!) die Inhalte anderer Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls.
- Für die Zulassung zu dieser Modulabschlussprüfung ist die Erbringung der Leistungsnachweise zu der für die Prüfung ausgewählten Lehrveranstaltung erforderlich, nicht jedoch die Erbringung der Leistungsnachweise zu den anderen von dem oder der Studierenden im Modul absolvierten Lehrveranstaltungen. Letztere können auch nach der Modulabschlussprüfung erbracht werden.

Im Fall der für die Modulabschlussprüfung ausgewählten Lehrveranstaltung ist ein gleitender Übergang vom Leistungsnachweis in die Modulabschlussprüfung im Rahmen eines einzigen zeitlichen “Prüfungsereignisses” zulässig — deswegen sind die Leistungsnachweise in diesen Modulen so definiert, dass sie mit Formen der Modulabschlussprüfung kompatibel sind (*Fachgespräch* bzw. *Test* als Vorstufen zur *mündlichen Prüfung* bzw. *Klausur*). Hier könnten also die ersten 10 Minuten eines Treffens als Fachgespräch verstanden werden, nach dessen erfolgreichem Durchlaufen sich unmittelbar eine mündliche Prüfung von 20 Minuten anschließt (wofür die Anwesenheit eines Beisitzers oder einer Beisitzerin erforderlich ist). Ein solcher gleitender Übergang ist aber nicht zwingend: Eine komplette Entkopplung des Leistungsnachweises von der Modulabschlussprüfung ist ebenso zulässig.

- Alle anderen von der oder dem Studierenden absolvierten Lehrveranstaltungen des Katalogmoduls schließen mit Leistungsnachweisen ab, die gemäß dem allgemeinen Regelwerk keine Klausuren sein dürfen.
- In vielen Fällen gibt es für WP-Katalogmodule sowohl eine BSc- als auch eine MSc-Variante. Falls die BSc-Variante eines Katalogmoduls im Rahmen des BSc und die MSc-Variante des gleichen Katalogmoduls im Rahmen des MSc absolviert werden, ist das wiederholte Absolvieren von Lehrveranstaltungen ausgeschlossen. Insbesondere ist damit eine Wiederholung der Modulabschlussprüfung zur gleichen Lehrveranstaltung ausgeschlossen.

- Für den Fall von Studierenden, die ihr Bachelorstudium nach der Studienordnung von 2013 absolviert haben, ihr Masterstudium dagegen nach der neuen Studienordnung absolvieren, hat der Prüfungsausschuss folgende Übergangsregelung für die Mitnahme von während des Bachelorstudiums absolvierten Wahlpflichtmodulen unter 5 CP in das Masterstudium beschlossen:

- Im Fall von Lehrveranstaltungen, die gemäß der neuen Studienordnung Teil eines Katalogmoduls sind, können diese benotet oder unbenotet in das Katalogmodul eingebracht werden. Dabei wird genau die Zahl an CP anerkannt, die das zugehörige Wahlpflichtmodul entsprechend der Studienordnung von 2013 aufweist.
- Im Fall von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der neuen Studienordnung
 - * entweder mehr als 4 CP aufweisen
 - * oder in dieser gar nicht mehr vorkommen

und gleichzeitig vor dem WS20/21 absolviert wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. der oder die Vorsitzende individuell über die Anerkennung.